



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegrid Tenor-Alschausky (SPD) und
Wolfgang Baasch (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Aktuelle Entwicklung im Umgangsrecht

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Umgangsrechtstreitigkeiten in Schleswig-Holstein in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 entwickelt?
2. Wie ist die Entwicklung der Anzahl von Umgangsrechtstreitigkeiten zu gerichtlichen Ehestreitfällen? Ist bekannt, in wie vielen Fällen häusliche Gewalt vorlag?

Zu den Fragen 1 u. 2 liegen folgende Daten vor:

Familiensachen in Schleswig-Holstein

Amtsgerichte	2005	2006	2007	2008
Regelung des Umgangs	1318	1380	1440	1487***
<i>davon</i>				
mit Scheidung anhängig	60	92	90	*
abgetrennt	4	17	28	*
allein anhängig	1254	1271	1322	*
Folgesachen, die mit dem Scheidungsurteil entschieden wurden	6537	5549	5060	*
<i>davon mit dem Gegenstand</i>				
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge ..	309	222	168	*
Regelung des Umgangs	10	11	12	*

Eheverfahren	9022	8753	8570	8536
<i>davon</i>				
Scheidungsverfahren	8985	8627	8495	8474
andere Eheverfahren	37	126	75	62

Oberlandesgericht	2005	2006	2007	2008
Regelung des Umgangs	107	112	112	108
<i>davon</i>				
mit Scheidung anhängig	0	0	0	*
ohne Scheidung anhängig	1	9	6	*
abgetrennt oder allein anhängig	106	103	106	*
Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	**	23	16	28
Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	**	228	232	191
andere Eheverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	**	2	0	0
andere Eheverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	**	4	0	1

* Die Daten sind noch nicht veröffentlicht.

** Die Daten liegen für 2005 nicht vor.

*** Die Daten wurden aus einer anderen Statistik entnommen (mit § 52a FGG-Verfahren).

Aus den vorliegenden Statistiken lassen sich keine Angaben zu der Frage entnehmen, in wie vielen Umgangsrechtsstreitigkeiten häusliche Gewalt vorlag.

3. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Umgangsrechtsstreitigkeiten bis zur Entscheidung?

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten bei Umgangsstreitigkeiten werden in den vorliegenden Statistiken nicht gesondert erfasst. Zu den Bearbeitungszeiten bei Familiensachen können folgende Angaben mitgeteilt werden:

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Familiensachen Schleswig-Holstein 2007

Amtsgerichte	Erledigte Familiensachen 2007	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten
Erledigte Familienverfahren insgesamt		9
Erledigte Eheverfahren insgesamt		10,7
Durch Scheidungsurteil beendete Verfahren zusammen		10,8
Abgetrennte Folgesachen und allein anhängige andere Familiensachen		8
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie nach dem Gewaltschutzgesetz		2,3
Durch Urteil, Beschluss oder Vergleich erledigte Verfahren über den Versorgungsausgleich zusammen		11,3

Oberlandesgericht	Erledigte Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen 2007	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten
Erledigte Verfahren insgesamt		
Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz		5,2
Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs in der 1. Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz		20,4
Erledigte Verfahren über den Versorgungsausgleich		
Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz		4,9
Verfahrensdauer vom Tag des Eingangs in der 1. Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz		23,3

Quelle: Bundesstatistik

4. Wie viele Umgangspfleger (in Vollzeit-Äquivalenten) sind in Schleswig-Holstein in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Jugendhilfeträger im Einsatz, und wie viele Fälle begleiten sie?

Die Landesregierung verfügt hierzu über keine eigenen Erkenntnisse. Die erbetenen Informationen können nur durch eine entsprechende Umfrage bei den örtlichen Jugendhilfeträgern der Kreise und kreisfreien Städte eingeholt werden. Dies ist jedoch in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen gesetzten Frist nicht möglich.

5. Wo und mit welchen vernetzten Konzepten wird in Schleswig-Holstein nach dem „Cochemer Modell“ zur Bearbeitung von gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtverfahren gearbeitet?

In Schleswig-Holstein wurde das „Cochemer-Modell“ (praktische Handhabung von Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten im Amtsgerichtsbezirk Cochem-Zell) von Herrn RiAG Rudolph (Amtsgericht Cochem) im Juli 2006 auf einer Veranstaltung des Landgerichts Lübeck und im März 2007 auf einer vom Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht veranstalteten Familienrechtstagung vorgestellt. Ausgehend hiervon haben einige Amtsgerichte eigene Kooperationen der beteiligten Professionen vor Ort entwickelt und die Elemente des „Cochemer Modells“ angepasst an die jeweiligen Verhältnisse auf örtlicher Ebene umgesetzt. Hierzu fand auf der Familienrechtstagung im Oktober 2007 anhand von zwei Beispielen (Praxis beim Amtsgericht Ahrensburg seit Oktober 2006; Umsetzungsstand beim Amtsgericht Lübeck) ein Erfahrungsaustausch statt. Zwischenzeitlich ist in einer Reihe weiterer Amtsgerichtsbezirke

eine zumindest teilweise Umsetzung des „Cochemer Modells“ bereits erfolgt bzw. befindet sich in konkreter Vorbereitung. Hierzu zählen insbesondere: Amtsgericht Ahrensburg; Amtsgericht Bad Segeberg; Amtsgericht Eckernförde; Amtsgericht Elmshorn („Elmshorner Weg“); Amtsgericht Eutin; Amtsgericht Flensburg; Amtsgericht Husum; Amtsgericht Kiel („Kieler Praxis“); Amtsgericht Lübeck („Lübecker Praxis“); Amtsgericht Meldorf; Amtsgericht Neumünster; Amtsgericht Oldenburg; Amtsgericht Pinneberg („Pinneberger Weg“); Amtsgericht Reinbek („Reinbeker Praxis“); Amtsgericht Rendsburg; Amtsgericht Schleswig („Schleswiger Praxis“).

Einzelheiten zur Ausgestaltung und Handhabung der Umsetzung können z.B. für die „Kieler Praxis“ den „Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Familiengericht, Amt für Familie und Soziales, Beratungsstellen und Anwaltschaft zur Umsetzung von gerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in Kiel“ (vgl. www.schleswig-holstein.de/AGKIEL/DE/Aufgaben/Rechtspflege/Abteilungen/EmpfehlungenFamiliengericht.html) sowie dem „Konzept zur „Lübecker Praxis“ in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren“ (vgl.

<http://www.schleswig-holstein.de/AGLUEBECK/DE/Aktuelles/luebeckerKonzept.html>)

entnommen werden.

Bei vielen Amtsgerichten haben Gespräche mit den zuständigen Jugendämtern und den Erziehungsberatungsstellen sowie Informationsveranstaltungen für die Anwaltschaft stattgefunden. Teilweise wurden Arbeitskreise mit Vertretern aller Professionen eingesetzt, die die Einzelheiten für die Umsetzung auf örtlicher Ebene sowie entsprechendes Informationsmaterial für die Beteiligten und die Anwaltschaft ausgearbeitet haben. Insbesondere durch die Gespräche mit den Jugendämtern ließen sich Verbesserungen und Beschleunigungen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren erreichen (schnelle Terminierung binnen 2 bis 4 Wochen; schnellere Verteilung und Bearbeitung der Berichtsanforderungen bei den Jugendämtern; kurzfristige Gespräche des Jugendamtes mit den Eltern und gegebenenfalls Kindern; mündlicher Bericht des Jugendamtes im ersten Termin, aktivere Rolle des Jugendamtes bei Vermittlung der Eltern an die Erziehungsberatung). Auch Seitens der Anwaltschaft besteht zumeist die Bereitschaft, an einer kooperativen und beschleunigten Verfahrensweise mitzuwirken (kurze einleitende Schriftsätze ohne Vorwürfe etc.). Die erste Zwischenbilanz der Amtsgerichte, die ihre Verfahrensweise bereits umgestellt ha-

ben, fällt durchweg positiv aus. In der überwiegenden Zahl der Verfahren kommt es bereits im frühen ersten Termin zu einer Einigung.

Auch soweit Amtsgerichte keine ausdrückliche Umsetzung des „Cochemer Modells“ beabsichtigten, berücksichtigen sie schon bei ihrer derzeitigen Verfahrensweise Elemente des „Cochemer Modells“. Umgangs- und Sorgerechtsverfahren werden bereits jetzt grundsätzlich vorrangig bearbeitet und Termine nach Möglichkeit binnen zwei bis vier Wochen anberaumt. Dabei steht die Einigung der Parteien im Vordergrund und es wird aktiv auf das Angebot der Erziehungsberatungsstellen hingewiesen. Auch hier besteht meist eine gute Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Ergänzt wird die praktische Handhabung der schleswig-holsteinischen Familiengerichte durch Änderungen im Verfahrensrecht. Am 1.9.2009 wird das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) in Kraft treten (BGBl. I 2008 2585-2743). Es bringt im Bereich der Familienverfahren erhebliche Neuerungen mit sich. Unter anderem soll bei den Kindschaftssachen durch die Übernahme von Elementen des „Cochemer-Modells“ erreicht werden, dass Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht beschleunigt werden (§§ 155, 163 FamFG). Es handelt sich dabei um:

- vorrangige Durchführung dieser Verfahren,
- Bestimmung eines frühen ersten Termins spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn,
- Erteilung von Hinweisen auf Beratungsmöglichkeiten durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung,
- obligatorische Fristen für schriftliche Begutachtungen durch Sachverständige,
- die Möglichkeit anzuordnen, dass Sachverständige auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken sollen („lösungsorientiertes Gutachten“).

Verschiedene dieser Punkte (z.B. vorrangige Durchführung des Verfahrens; Termin binnen eines Monats) wurden bereits durch das am 12.7.2008 in Kraft

getretene „Gesetz zur Verbesserung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ (BGBl. I 2008, 1188-1190) vorgezogen umgesetzt.

6. Wie viele polizeiliche Einsätze hat es in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 bei Umgangsrechtsstreitigkeiten in Schleswig-Holstein gegeben?

Hierzu lassen sich aus den vorliegenden Statistiken keine Angaben entnehmen.

7. In wie vielen Fällen hat es eine eigenständige Anhörung der Kinder gegeben?

Hierzu lassen sich aus den vorliegenden Statistiken keine Angaben entnehmen.

Zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG (persönliche Anhörung des Kindes in Sorgerechtsverfahren) wird durch die Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Tübingen, Prof. Dr. Klosinski, zurzeit eine rechtstatistische Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt, deren Ergebnisse noch ausstehen.

8. Welche Schutzvorkehrungen bei Umgangsrechtsregelungen wurden in Fällen häuslicher Gewalt getroffen?

Hierzu lassen sich aus den vorliegenden Statistiken keine Angaben entnehmen.